



Lichtensteiner Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Lichtenstein/Sa. und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“
mit den Mitgliedsgemeinden St. Egidien und Bernsdorf

Jahrgang 2021

Montag, 18. Januar 2021

Nummer 1

Liebe Lichtensteinerinnen und Lichtensteiner,

*für das neue Jahr 2021 wünsche ich Ihnen im Namen der Verwaltung
und des Stadtrates alles Gute.*

Bitte bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Ihr Bürgermeister Thomas Nordheim



Foto: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Stadtrates

In der 8. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein/Sa. am 14. Dezember 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04/12/2020

Verkauf einer Gewerbeinheit in Lichtenstein/Sa., Am Mühlgraben 3, 2. OG

Der Stadtrat beschließt den Verkauf der Gewerbeinheit im 2. OG des Objektes Am Mühlgraben 3 in Lichtenstein/Sa.

Beschluss-Nr. 05/12/2020

Beratung und Beschluss über die Stundung von Forderungen

Der Stadtrat stundet dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (ZV GGe) offene Forderungen i. H. v. 1.229.550 EUR für den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 30.06.2021. Stundungszinsen sind gemäß § 36 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 b) SächsKAG i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO jeden Monat i. H. v. 0,5 % zu erheben.

Beschluss-Nr. 06/12/2020

Vergabe der Leistung „Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenstein/Sa., Ortsfeuerwehr Heinrichsort“ MTW

Der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. vergibt nach öffentlicher Ausschreibung oben genannte Leistung an die Firma Martin Schäfer GmbH, Robert-Bosch-Ring 4, 75038 Oberderdingen-FleHINGEN mit einer geprüften Vergabesumme in Höhe von 66.506,42 € brutto.

Beschluss-Nr. 07/12/2020

Beschluss zur Änderung der Satzung der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. beschließt die Satzung der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Die Änderung der Satzung wird in diesem Lichtensteiner Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr. 11/12/2020

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Lichtenstein

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Lichtenstein/Sa. ermächtigen den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Lichtenstein (SWG mbH) der Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWG mbH mit Stand 10.12.2020 zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 12/12/2020

Antrag Stadträtin Frau Hoch zur Änderung des Stundungszeitraumes im Beschlussvorschlag der Vorlagen Nr. 05/12/2020 – Beratung und Beschluss über die Stundung von Forderungen

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Stadträtin Frau Hoch zu, den Beschlussvorschlag zur Vorlagen Nr. 05/12/2020 – Beratung und Beschluss von Forderungen – dahingehend zu ändern, dass die offenen Forderungen für den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 30.06.2021 dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gestundet werden.

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

In der 6. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Lichtenstein/Sa. am 02.11.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 01/11/2020

Annahme von Spenden

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme

- einer Geldspende für das Stadtmuseum Lichtenstein aus der Spendentruhe einer Geldspende für die Stadtbibliothek Lichtenstein für die Beschaffung neuer Medien vom Freundeskreis Stadtbibliothek Lichtenstein e.V.
- einer Geldspende für die Stadtbibliothek Lichtenstein für die Aktion „Lese(s)pass in die Zuckertüte“ vom Freundeskreis Stadtbibliothek Lichtenstein e.V.
- einer Sachspende (Basketballkorb) für das Sportzentrum Lichtenstein vom Basketballverein Lichtenstein e.V.

In der 7. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Lichtenstein/Sa. am 30.11.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 03/11/2020

Annahme von Spenden

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme

- von Geldspenden für das Stadtmuseum Lichtenstein aus der Spendentruhe
- einer Sachspende (Einmal-Mundschutz) für das Gymnasium „Prof. Dr. Max Schneider“ von Auersberg Apotheke, Sylvi Günther e.K.

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Impressum – Herausgeber: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. und Verwaltungsgemeinschaft • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Thomas Nordheim, Bürgermeister der Stadt Lichtenstein/Sa. und für Mitteilungen der Mitgliedsgemeinden Bernsdorf und St. Egidien in der Verwaltungsgemeinschaft deren Bürgermeister • **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** jeweiliger Auftraggeber/Verfasser • **Redaktion:** Stadtverwaltung Lichtenstein, 09350 Lichtenstein, Badergasse 17, Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice, Telefon: 037204 61320, Fax: 037204 61107 • E-Mail: amtsblatt@lichtenstein-sachsen.de • **Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:** RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/ 876100, Fax: 037208/ 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Hannes Riedel. Es gilt die aktuelle Anzeigenpreisliste 2020 • **Verteilung:** Die Stadt Lichtenstein/Sa. mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 6925 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen „Freie Presse – Blick“ 6925 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen aus. Es wird für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie den Lichtensteiner Anzeiger nicht erhalten haben, so können Sie dies gern unter folgender Telefonnummer melden: (0371) 33200100. • **Stand: Januar 2020**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) i.V.m. § 51 Abs. 5 und § 52 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) geändert worden ist, sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Durch diese Satzung werden die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Durchführung des Winterdienstes auf dem Gebiet der Stadt Lichtenstein/Sa. geregelt. Ausgenommen davon ist die Benutzungsart „Wanderweg“.
- (2) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer sowie anderweitig dingliche Berechtigte (Verpflichtete) der angrenzenden Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der bebauten Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen und Parkstreifen einschließlich Schnittgerinne mit Tageswassereinfläufen, befestigte Randstreifen, Omnibushaltestellen, der Straße dienende Gräben, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen sowie unselbstständige Geh- und Radwege.
- (2) Im Sinne dieser Satzung gehören dazu ebenfalls beschränkt öffentliche Wege und Plätze, die einem beschränkt öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben. Hierzu zählen insbesondere Fußgängerbereiche, Stufenanlagen (z. B. Schlossstufen, Schulstufen), selbstständige Geh- und Radwege und Rampen.
- (3) Sind an einer Straße, einer Fußgängerzone sowie an verkehrsberuhigten Bereichen keine von der Fahrbahn abgegrenzten Geh- und Radwege vorhanden, dann gilt entlang der Grundstücksgrenze ein Streifen von 1,5 m Breite als Geh- und Radweg. Im Winter wird die Breite des Geh- und Radweges nach den vorhandenen Verhältnissen bestimmt.

II. Reinigung

§ 3 Reinigung durch die Stadt

Die Stadt oder durch sie beauftragte Dritte führen die Reinigung aller in der Baulast der Stadt Lichtenstein/Sa. befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach der jeweils aktualisierten Fassung des Straßenbestandsverzeichnisses sowie der Tageswassereinfläufe im Stadtgebiet nach Möglichkeit mindestens viermal im Kalenderjahr durch.

Nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt die Reinigung durch die Stadt auch für öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze sowie Tageswassereinfläufe im Innenbereich, die nicht in Eigentum und Baulast der Stadt stehen. Ausgenommen sind die durch die Verpflichteten zu reinigenden unselbstständigen und selbstständigen Geh- und Radwege nach § 4.

§ 4 Reinigung durch die Verpflichteten

- (1) Unselbstständige und selbstständige Geh- und Radwege nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke zu reinigen, auch wenn diese nur vorübergehend genutzt werden. Die Tageswassereinfläufe sind freizuhalten. Dies gilt auch für die Verpflichteten solcher Grundstücke, die von Geh- und Radwegen durch eine im Eigentum der Stadt stehende unbebaute Fläche getrennt sind (z. B. Parkstreifen, Bach u. ä.), wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenzen und Geh- und Radweg nicht mehr als 10 m beträgt und ein zumutbarer Zugang an den zu reinigenden öffentlichen Weg besteht.
- (2) Für Hinterliegergrundstücke besteht eine generelle Verpflichtung, wenn eine gemeinsame Zufahrt zu dem zu reinigenden öffentlichen Weg besteht. Hinterlieger sind in diesem Sinne Verpflichtete.
- (3) Befestigte Geh- und Radwege (Ausbau mit befestigter Decke aus Pflaster, Asphalt, Platten, Beton u. ä.) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Fußgänger- und Radverkehrs vermieden wird.
- (4) Bei unbefestigten Geh- und Radwegen beschränkt sich das Reinigen auf das Beseitigen von Fremdkörpern und groben Verunreinigungen.
- (5) Soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Geh- und Radwege einmal monatlich zu reinigen.
- (6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, Schnittgerinne, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (7) Für Gartenanlagen, Gärten und Garagengrundstücke gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Für die unter § 3 genannte Straßenreinigung durch die Stadt oder beauftragte Dritte besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 6 Straßenreinigungsgebühr

Für die unter § 3 genannte Straßenreinigung kann durch die Stadt eine Straßenreinigungsgebühr nach §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) erhoben werden. Die Straßenreinigungsgebühr ist in einer Gebührensatzung zu regeln.

III. Winterdienst

§ 7 Räumen und Streuen durch die Stadt

- (1) Das Räumen und Streuen durch die Stadt oder durch sie beauftragte Dritte erfolgt nach dem Winterdienstplan, der auch die Reihenfolge und den Umfang der Räum- und Streuarbeiten regelt. Ausgenommen ist der Winterdienst für unselbstständige und selbstständige Geh- und Radwege nach § 8.
- (2) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden entsprechend §§ 9 und 51 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) nach besten Kräften und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut. Das Räumen hat Vorrang vor dem Streuen.
- (3) Durch Havarien (Rohrbrüche, Wasseraustritte u. ä.) entstandene Glättestellen sind auf schnellstem Wege durch den Betreiber der Ver- oder Entsorgungsanlage zu beseitigen. Bei eintretender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Stadt Lichtenstein/Sa. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zur Ersatzvornahme berechtigt. Die entsprechenden Kosten sind vom Betreiber der Ver- oder Entsorgungsanlage zu tragen.

AMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

- (4) Das Ausbringen von zugelassenen Auftaumitteln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nur bei Gefahr extremer Glätte und nur auf den im Winterdienstplan besonders ausgewiesenen Straßenabschnitten erlaubt. In Wassereinzugsgebieten ist die Verwendung von Auftaumitteln generell untersagt. Die Rechte und Verpflichtungen anderer Behörden (Straßenbauamt u. ä.) bleiben unberührt.
- (5) Zur Abwendung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Stadt Lichtenstein/Sa. beschränkt öffentliche Wege und Plätze nach § 2 (2) zeitweise sperren.

§ 8 Räumen und Streuen durch die Verpflichteten

- (1) Unselbstständige und selbstständige Geh- und Radwege gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 auch im Bereich der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind bei Schneefall von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke in einer solchen Breite vom Schnee zu beräumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Tageswassereinfläufe sind ebenfalls zu beräumen. Das Räumen hat Vorrang vor weiteren Maßnahmen.
- (2) Der Schnee ist so abzulagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Soweit die Ablagerung des beräumten Schnees außerhalb des Verkehrsraumes den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, darf er auf dem Verkehrsraum abgelagert werden. Tageswassereinfläufe sind freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend. Es ist untersagt, Schnee vom eigenen Grundstück auf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu bringen.
- (3) Festgetretener oder aufgetauter Schnee oder Eis auf den Geh- und Radwegen sind – soweit zumutbar – zu lösen und zu beräumen, jedoch nur so, dass keine Beschädigung der Verkehrsanlagen erfolgt.
- (4) Wenn Schnee- und Eisglätte es erfordern, sind die Geh- und Radwege mit salzfreien abstumpfenden Mitteln zu streuen. Vorzugsweise sind vor allem Sand, Splitt und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Die Verwendung von Asche, Kohlengrus, Schlacke, Sägemehl u. ä. ist nicht gestattet. Das Verwenden von Auftaumitteln auf Geh- und Radwegen ist nur bei extremer Glätte ausnahmsweise erlaubt. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Auftaumitteln bestreut werden; mit Auftaumitteln vermischter Schnee bzw. Eis dürfen nicht auf ihnen abgelagert werden. Es sind nur zugelassene Auftaumittel zu verwenden.
- (5) Straßeneinfläufe sowie Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Gärten, Gartenanlagen und Garagengrundstücke entsprechend.
- (7) Eisbildungen an Dächern, Dachentwässerungen, Traufen u. ä. sind von den Verpflichteten unverzüglich und gefahrlos zu beseitigen.
- (8) Die unter Abs. 1 bis 7 genannten Verpflichtungen gelten werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr und richten sich im Übrigen nach dem bestehenden Bedarf.
- (9) Streugut ist nach der Schnee- bzw. Eisschmelze von den Verpflichteten zu beräumen.
- (10) Die Verpflichteten können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 9 Dritte beauftragen, werden aber nicht von ihren Verpflichtungen entbunden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 52 (1) Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 entgegen § 4 (1) die Geh- und Radwege nicht reinigt oder die Tageswassereinfläufe nicht freihält;

- 1.2 entgegen § 4 (3) befestigte Geh- und Radwege nicht so reinigt, dass eine Störung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs vermieden wird;
- 1.3 entgegen § 4 (4) bei unbefestigten Geh- und Radwegen Fremdkörper und grobe Verunreinigungen nicht entfernt;
- 1.4 entgegen § 4 (5) Geh- und Radwege bei Erforderlichkeit nicht unverzüglich oder weniger als einmal monatlich, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, reinigt;
- 1.5 entgegen § 4 (6) Straßenkehricht nicht sofort und sachgerecht beseitigt;
- 1.6 entgegen § 4 (7) bei Gartenanlagen, Gärten und Garagengrundstücken sich ordnungswidrig im Sinne der Nr. 1.1 bis 1.4 verhält.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 (1) Nr. 13 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 2.1 entgegen § 8 (1) Geh- und Radwege, auch im Bereich der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, nicht in einer solchen Breite vom Schnee beräumt, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird;
- 2.2 entgegen § 8 (2) Schnee nicht so ablagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird und Tageswassereinfläufe freigehalten werden;
- 2.3 entgegen § 8 (3) festgetretenen oder aufgetauten Schnee oder Eis auf den Geh- und Radwegen nicht löst und beräumt oder Verkehrsanlagen dabei beschädigt;
- 2.4 entgegen § 8 (4) bei Schnee- und Eisglätte nicht mit salzfreien gestatteten Mitteln abstumpft, im Ausnahmefall nicht zugelassene Auftaumittel verwendet, Auftaumittel außer bei extremer Glätte einsetzt, Auftaumittel in Wassereinzugsgebieten verwendet oder mit Auftaumitteln Baumscheiben oder begrünte Flächen bestreut bzw. mit Auftaumitteln vermischten Schnee oder Eis auf ihnen ablagert;
- 2.5 entgegen § 8 (5) Straßeneinfläufe und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält;
- 2.6 entgegen § 8 (7) Eisbildungen an Dächern, Dachentwässerungen, Traufen u. ä. nicht unverzüglich und gefahrlos beseitigt;
- 2.7 entgegen § 8 (8) seiner Räum- und Streupflicht nicht unverzüglich innerhalb der festgesetzten Zeitabschnitte nachkommt;
- 2.8 entgegen § 8 (9) Streugut nach der Schnee- und Eisschmelze nicht beräumt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 (2) Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde ist nach § 36 (1) Nr. 1 (OWiG) in Verbindung mit § 52 (3) Nr. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) die Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Straßenreinigung, die Reinhaltung der Stadt und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2016 außer Kraft.

Lichtenstein/Sa., den 16.12.2020

Thomas Nordheim, Bürgermeister

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | KOMMUNALE INFORMATIONEN

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt für anderes Ortsrecht entsprechend.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden. Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderungen eingetreten sind. **Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Grundsteuer auswirkt, der Gemeinde zu melden, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.**

Die Grundsteuer 2021 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitsterminen entsprechend des zuletzt bekannt gegebenen Jahresbescheides zu entrichten.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe und der Zurechnung der Grundstücke werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugewandt wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@lichtenstein-sachsen.de-mail.de

Lichtenstein/Sa., 4. Januar 2021

Thomas Nordheim, Bürgermeister

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. und der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Lichtenstein

Die Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. und die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Lichtenstein sind aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Lage für den allgemeinen Besucherverkehr weiterhin geschlossen.

Nach vorheriger Terminvereinbarung ist eine persönliche Vorsprache jedoch möglich. Des Weiteren sind wir telefonisch und per E-Mail für Sie zu erreichen.

Bitte nutzen Sie nachfolgende Kontaktdaten:

Bürgermeister

Telefon: 61100 E-Mail: buergermeister@lichtenstein-sachsen.de

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice

Telefon: 61110 E-Mail: hauptamt@lichtenstein-sachsen.de

Fachbereich Finanzen

Telefon: 61341 E-Mail: kaemmereiamt@lichtenstein-sachsen.de

Fachbereich Sicherheit, Bildung und Kultur

Telefon: 61150 E-Mail: schulamt@lichtenstein-sachsen.de

Fachbereich Bauwesen

Telefon: 61361 E-Mail: bauamt@lichtenstein-sachsen.de

Einwohnermeldeamt

Telefon: 61168 E-Mail: meldeamt@lichtenstein-sachsen.de

Standesamt

Telefon: 61164 E-Mail: standesamt@lichtenstein-sachsen.de

Ordnungsangelegenheiten

Telefon: 61160 E-Mail: ordnungsamt@lichtenstein-sachsen.de

Bürgerbüro Rödlitz

Telefon: 610 E-Mail: ortsvorsteher-roedlitz@lichtenstein-sachsen.de

Bürgerbüro Heinrichsort

Telefon: 0152 06009134 E-Mail: ov-annett-richter@t-online.de

Bürgerbüro St. Egidien

Telefon: 76012 E-Mail: buergerbuero-st.egidien@lichtenstein-sachsen.de

Bürgerbüro Bernsdorf

Telefon: 76516 E-Mail: buergerbuero-bernsdorf@lichtenstein-sachsen.de

Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Lichtenstein

Telefon: 924550 E-Mail: info@swg-lichtenstein.de

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an die zentrale Telefonnummer der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. 037204 610 bzw. per E-Mail an poststelle@lichtenstein-sachsen.de

Thomas Nordheim,
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe des Lichtensteiner Anzeigers
erscheint am **Montag, dem 15. Februar 2021**

Der Redaktionsschluss ist am
Donnerstag, dem 28. Januar 2021.

Die Veröffentlichung der Texte erfolgt entsprechend der
Platzverfügbarkeit.

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Neujahrsgrüße 2021

Liebe Lichtensteinerinnen und Lichtensteiner, was folgt diesem doch so besonderen 2020, was erwartet uns 2021 in Lichtenstein/Sa.?

Neben der unerlässlichen Instandhaltung und Absicherung unserer Infrastruktur planen wir auch Investitionen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf dem Voranbringen des Hortanbauprojektes in Rödlitz, den ersten Planungen für den Neubau eines Feuerwehrgaragehauses in Heinrichsort, der Fortführung des grundhaften Ausbaus der S 255 und der Trockenlegung des Untergeschosses sowie der Errichtung eines Aufzugs an der Kleist Grundschule. Unter Federführung der Städtischen Wohnungsgesellschaft wird der mit einer Kapazitätserweiterung verbundene Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Sonnenweg“ in der Böttgerstraße voran gebracht werden.

Und natürlich wünschen wir uns eine Wiederbelebung des kulturellen Lebens in unserer Stadt. Wir hoffen auf eine Durchführung des 26. Rosenfestes, der 850+1 Jahre Festlichkeiten in Rödlitz,

des Kinder- und Jugendtags, des Licht- und Lampion-Fests, sowie von Vorträgen, Lesungen, Konzerten, Sportveranstaltungen in und durch unsere Einrichtungen und Vereine, um ein paar Stichpunkte zu nennen. Möglicherweise wird der Fortgang der Corona-Pandemie uns dies nicht in der gewohnten Art und Weise gestatten.

Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass es Gewinner und Verlierer der Pandemie gibt, aber auch, dass neue Veranstaltungsformen und ein Zusammenhalten in der Krise möglich sind. Daher möchte ich mich auf diesem Wege nochmals bei all jenen bedanken, die für das Leben in unserer Stadt „wohltätig“ gewesen sind und Sie ermutigen, dies auch im neuen Jahr zu tun.

So kann es uns gelingen, dass das Jahr 2021 ein gutes Jahr wird – vielleicht auch wieder mit einem funkelnden Jahresausklang. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Ihr Bürgermeister
Thomas Nordheim



Mischwasserkanalbau sowie Erneuerung der Gas- und Stromversorgungsanlagen in Lichtenstein OT Rödlitz, Obere Dorfstraße, 1. Bauabschnitt 2021

Aufgrund von Bauarbeiten der WAD GmbH gemeinsam mit der SÜWESA NETZ zum Mischwasserkanalbau und zum Gasleitungsbau sowie zur Stromkabelerneuerung in der Oberen Dorfstraße Haus 13 bis 33 (Talschlösschen) kommt es zu Verkehrsraumeinschränkungen infolge Vollsperrung im Zeitraum vom **31.05.2021 bis 12.11.2021**.

Die Umleitungen werden über die Bahnhofstraße, Prinz-Heinrich-Straße und den Kärrnerweg ausgeschildert. Der Kärrnerweg im Waldbereich wird im Mai 2021 vor Beginn der Bauleistungen in der Ortslage für diesen Zweck ertüchtigt. Wir bitten um Ihr Verständnis. In der Ortslage entfallen vier Bushaltestellen, da keine Wendemöglichkeiten für den RVE vorhanden sind. Für den Schülerverkehr ist vom RVE eine Bushaltestelle in der Bahnhofstraße vorhanden. Die vorhandene Wendestelle am Haltepunkt Rödlitz – Sportplatz wird über die Umleitungsführung (Kärrnerweg) weiterhin angefahren. Die betroffenen Anlieger innerhalb des Baufeldes werden durch die AG, WAD, SÜWESA NETZ und die Baufirma direkt informiert. Es wird derzeit, aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Lage, nicht von einer Anwohnerversammlung vor Beginn der Bauarbeiten ausgegangen.

Südwestsächsische Netz GmbH, Amselstraße 3, 08451 Crimmitschau, Tel.: 03762/769300 – WAD GmbH, An der Muldenaue 10, 08373 Weidendorf, Tel.: 03763/789710

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie

erhalten Sie im Internet unter

- www.coronavirus.sachsen.de
(Informationen des Freistaates Sachsen) sowie
- www.landkreis-zwickau.de
(Informationen des Landkreises Zwickau).

Darüber hinaus erhalten Sie telefonisch Auskunft bei der
→ Corona-Hotline Sachsen unter Telefon **0800 100 0214**

- (Montag bis Sonntag 8 bis 18 Uhr) sowie beim
- Corona-Service-Telefon des Landkreises Zwickau unter Telefon **0375 4402 21111** (Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Dienstag 8 bis 18 Uhr, Freitag 8 bis 14 Uhr).

Die aktuellen Bekanntmachungen der Verordnungen und Verfügungen des Freistaates sowie des Landkreises finden Sie auch unter www.lichtenstein-sachsen.de unter Aktuelles. Bitte beachten Sie, dass diese Bekanntmachungen erst mit zeitlicher Verzögerung gegenüber den Portalen des Freistaates und des Landkreises online zur Verfügung stehen. Wir empfehlen daher vorrangig die offiziellen Internetseiten des Freistaates und des Landkreises zu nutzen.

Sitzungstermine

Die Durchführung von Sitzungen ist von der aktuellen Lage der Corona-Pandemie abhängig. Bitte informieren Sie sich hierzu aktuell auf der Internetseite www.lichtenstein-sachsen.de Soweit der Ausfall der Sitzung bereits zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bekannt ist, ist dies nachfolgend entsprechend dargestellt.

- **Sitzung des Verwaltungsausschusses** am 18.01.2021, 18:00 Uhr im Mehrzweckraum des Neuen Rathauses, Badergasse 1 – **entfällt** –
- **Sitzung des Technischen Ausschusses** am 25.01.2021, 18:00 Uhr im Mehrzweckraum des Neuen Rathauses, Badergasse 17
- **Sitzung des Ortschaftsrates Rödlitz** am 26.01.2021, 18:00 Uhr im Rathaus OT Rödlitz, Hauptstraße 37 – **entfällt** –
- **Sitzung des Stadtrates** am 01.02.2021, 18:00 Uhr im Mehrzweckraum des Neuen Rathauses, Badergasse 17 – **entfällt** –
- **Sitzung des Ortschaftsrates Heinrichsort** am 04.02.2021, 18:00 Uhr, Neues Kirchgemeindehaus, Prinz-Heinrich-Straße 41

AMTLICHE MITTEILUNG

LANDRATSAMT



**Bekämpfung
Corona Pandemie**

**QUARANTÄNE
FÜR BETROFFENE**



**Sehr geehrte Einwohnerinnen
und sehr geehrte Einwohner,**

die Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Zwickau ist besorgniserregend. Die Kapazitäten sind in vielen Bereichen an ihren Grenzen angelangt.

Strengere Maßnahmen zum Schutz gegen Corona sind unvermeidlich.

Aus diesem Grund erlässt der Landkreis Zwickau auf der Grundlage von Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 Allgemeinverfügungen, die dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes dienen.

Diese regeln Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, als auch zur Absonderung von auf das Coronavirus positiv getestete Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen.

Die aktuellen Allgemeinverfügungen können jeweils im vollen Wortlaut auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de und in den Ausgaben der Landkreiszachrichten nachgelesen werden.

Für das Verhalten Betroffener sind die Regelungen der Allgemeinverfügung „Absonderung“ besonders wichtig.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, diese als Übersicht in sehr gekürzter Form mit den wichtigsten Informationen für Betroffene mittels Flyer bekannt zu machen. Diese Druckschrift verschafft einen Überblick für positiv getestete, Kontaktpersonen Kategorie I und Verdachtspersonen.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind.

Bleiben und werden Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Angelika Hölzel
Erste Beigeordnete

CORONA-HOTLINE
0375 4402-21111

ERREICHBARKEIT

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 14 Uhr

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

FOTOS

Titel: istockphoto@Samara Heisz
Innentitel: istockphoto@Myriam Borzee
Klappseite: istockphoto@winyuu

SATZ, LAYOUT, UMBRUCH

Page Pro Media GmbH
Gerhart-Hauptmann-Platz 1 - 09112 Chemnitz
www.pagepro-media.de

Redaktionsschluss: 7. Dezember 2020

www.landkreis-zwickau.de

**Positiv
getestete Personen**

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Positiv getestete Personen weisen anhand einer molekularbiologischen Untersuchung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 ein **positives Ergebnis** auf.

BEGINN DER ABSONDERUNG (QUARANTÄNE)

Positiv getestete Personen müssen sich **unverzüglich** nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Bestand schon eine Absonderung als Verdachtsperson, wird diese Absonderung fortgesetzt.

ENDE DER ABSONDERUNG

Bei positiv getesteten Personen **ohne erkennbare Symptome** endet die Absonderung frühestens zehn Tage nach dem Erstrachweis des Erregers (Tag der Testabnahme).

Bei **leicht symptomatischem Krankheitsverlauf** endet diese frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

In den **übrigen Fällen** trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

Verdachtspersonen

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Verdachtspersonen haben **Symptome**, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten oder zeigen bei einem **Antigentest ein positives Ergebnis** und haben sich daher einer molekularbiologischen Testung unterzogen.

BEGINN DER ABSONDERUNG (QUARANTÄNE)

Verdachtspersonen müssen sich **unverzüglich** nach Vornahme der Testung absondern.

ENDE DER ABSONDERUNG

Die Absonderung endet mit dem Vorliegen eines **negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages** nach dem Tag der Testung.

Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Ist das **Testergebnis positiv** wird die Absonderung fortgesetzt. Sie endet bei Personen, **ohne erkennbare Symptome frühestens zehn Tage** nach Erstrachweis des Erregers (Tag der Testabnahme). Bei **leicht symptomatischem Krankheitsverlauf** endet diese **frühestens zehn Tage** nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

In den **übrigen Fällen** trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

**DIE ALLGEMEINVERFÜGUNG ERSETZT
DEN BISHERIGEN INDIVIDUELLEN
QUARANTÄNEBESCHIED.**

**Kontaktpersonen
Kategorie I**

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Kontaktpersonen Kategorie I leben mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung in einem **gemeinsamen Haushalt** oder ihnen wurde vom Gesundheitsamt mitgeteilt, dass sie aufgrund **eines engen Kontaktes** zu einer positiv getesteten Person entsprechend der Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind.

BEGINN DER ABSONDERUNG (QUARANTÄNE)

Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer positiv getesteten Person leben, müssen sich **unverzüglich** nach Kenntniserlangung absondern. Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einer positiv getesteten Person nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich **unverzüglich** absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

ENDE DER ABSONDERUNG

Bei Personen, die in einem **gemeinsamen Haushalt** mit einer positiv getesteten Person leben, endet die Absonderung mit Ablauf des 14. Tages, nach dem Tag der Testabnahme, wenn bis dahin keine Krankheitszeichen aufgetreten sind und kein positives Testergebnis vorliegt.

Bei der vom Gesundheitsamt erfolgten Mitteilung als Kontaktperson endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einer getesteten Person mindestens 14 Tage zurückliegt, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

Bei einem **positiven Testergebnis** der Kontaktperson endet die Absonderung bei einem Krankheitsverlauf **ohne erkennbare Symptome** frühestens zehn Tage nach Erstrachweis des Erregers (Tag der Testabnahme).

Bei **leicht symptomatischem Krankheitsverlauf** endet diese frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

In den **übrigen Fällen** trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.



**SYMPTOME
KRANKHEITS-
VERLAUF**

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Öffentliche Ausschreibung zur Verpachtung eines Gartengrundstückes

Die Stadt Lichtenstein/Sa. verpachtet das Flurstück 902/1 der Gemarkung Lichtenstein/Sa. mit ca. 160 qm, gelegen an der Ringstraße, bebaut mit einem Bungalow. Das Grundstück kann als Erholungs-/Gartengrundstück genutzt werden. Eine Kleintierhaltung ist untersagt.

■ Besichtigungsberechtigung:

Die Besichtigung des Grundstückes kann von der öffentlichen Straße Ringstraße in Lichtenstein/Sa. aus erfolgen. Die Abstimmung von Ortsterminen und die Erteilung weiterer Auskünfte erfolgen durch das Sachgebiet Liegenschaften der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. unter der Tel.-Nr. 037204/61426 oder 61421.



Entscheidung des Stadtrates über die Einlegung einer Berufung gegen das Urteil des Landgerichtes Zwickau im Verfahren der Stadt Lichtenstein/Sa. J. Daetz-Stiftung – Eine außergerichtliche Einigung wird weiterhin angestrebt

Nachdem das Landgericht Zwickau am 17.11.2020 das Urteil im Rechtsstreit der Stadt Lichtenstein/Sa. gegen die Daetz-Stiftung verkündet hat, hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 14.12.2020 entschieden, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Mit der Kündigung des Fortsetzungsvertrages war nach Auffassung der Stadt der Rechtsgrund für die Nutzung der im städtischen Eigentum befindlichen Räume im Daetz-Centrum Lichtenstein entfallen. Da die Daetz-Stiftung der sich hieraus ergebenden Aufforderung der Bäumung der stiftungseigenen und stiftereigenen Ausstellungsgegenstände nicht nachgekommen ist, hat der Stadtrat im April 2018 über die Erhebung einer Räumungsklage entschieden. Das Landgericht Zwickau hat die Klage erstinstanzlich abgewiesen. Hiergegen wurden nunmehr Rechtsmittel eingelegt.

Unabhängig von dieser Entscheidung bekundet der Stadtrat den ausdrücklichen Wunsch, doch noch eine außergerichtliche Einigung und den Abschluss einer neuen Vereinbarung mit der Daetz-Stiftung erzielen zu können. Grundlage hierfür soll das im Rahmen der Pro-Cultura-Gespräche von der Stadtverwaltung vorgestellte Grobkonzept sein, welches von beiden Seiten als „Zielzustand“ akzeptiert und im Nachgang im Februar 2020 vom Stadtrat beschlossen wurde. Es sieht die Integration des Stadtmuseums in das Daetz-Centrum, eine Verkleinerung der Daetz-Ausstellung auf drei Etagen sowie die Umgestaltung des Foyers zum flexiblen Kultursaal vor. Auszuhandeln ist dabei, wie die Gesamtfinanzierung der Umgestaltung fair zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden kann.

Teilnehmer der unter Initiative des CDU-Stadtverbandes durchgeführten Pro-Cultura-Gespräche sind Vertreter aller Stadtratsfraktionen, des Freundeskreises des Museums, des Geschichtsvereins sowie der Bürgermeister und die Daetz-Stiftung.

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Bürgerhaushalt 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Stadtrat hatte sich auch 2020 wieder darauf verständigt, einen Betrag für den Bürgerhaushalt zur Verfügung zu stellen. Der Aufruf zur Einreichung Ihrer Vorschläge erfolgte im Anzeiger vom 17.08.2020. Daraufhin gingen 48 Vorschläge aus der Bevölkerung ein. Schon jetzt dürfen wir uns für das rege Interesse an der Beteiligung bedanken.

Die Fraktionen des Stadtrates werteten die Vorschläge einzeln aus und benannten Maßnahmen zur Umsetzung. Die Beschlussfassung darüber war für die Sitzung des Stadtrates am 14.12.2020 vorgesehen. Auf Grund der Corona-Pandemie musste die Tagesordnung stark gekürzt werden, nur die aller-notwendigsten Punkte konnten behandelt werden. Die Beschlussfassung zur Umsetzung der Maßnahmen des Bürgerhaushaltes wird deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt. Wir versichern Ihnen: die Maßnahmen sind nur aufgeschoben und nicht aufgehoben.

Ihr Bürgermeister Thomas Nordheim

Anzeige(n)

Liebe Leserinnen und Leser,

die Inserenten haben nach bestem Wissen und Gewissen ihre Angebote, Ankündigungen, Öffnungszeiten ... zusammengestellt.

Sie kennen es sicher auch – manchmal ist es so, dass die Wirklichkeit einen schneller einholt und Rahmenbedingungen sich verändern.

Dafür bitten wir um Ihr Verständnis und freuen uns, dass Sie trotz allem Ihren lokalen Händlern, Dienstleistern und Handwerkern gewogen bleiben.

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Kommunale Baumaßnahmen im Jahr 2020

Zur Verbesserung und Sicherung der Betriebsführung in kommunalen Gebäuden konnten Reparaturen und Erneuerungen der Infrastrukturen in Höhe von ca. 116.100 € umgesetzt werden. Hiervon entfielen ca. 41.000 € auf Maßnahmen in den Schulgebäuden unserer Stadt.

Im Sportzentrum Lichtenstein konnte eine neue Linierung nach den aktuell gültigen Regeln verschiedener Sportarten aufgebracht werden. Dafür wurden Gelder in Höhe von ca. 9.000 € eingesetzt.

Der Öl- und Leichtflüssigkeitsabscheider des Parkhauses Hartensteiner Straße wurde grundhaft saniert.

Im Neuen Rathaus war es notwendig, ein neues Notrufsystem im Aufzug zu installieren und es erfolgte der Umbau der Raumregelungstechnik der Heizungsanlage.

Für den Anbau eines Aufzuges inkl. der Sanierung und Trockenlegung des Kellergeschosses an der Heinrich-von-Kleist-Grundschule und für die Errichtung einer Fluchttreppe an der Heinrich-von-Kleist Oberschule konnte mit den entsprechenden Planungsleistungen begonnen werden. Eine bauliche Umsetzung soll für beide Maßnahmen in 2021 erfolgen.

Für die Integration einer neuen Ausstellung im Daetz-Centrum Lichtenstein wurde der Foyer-Bereich umgebaut.



Umbau Spielplatz Neumarkt

Mit Unterstützung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH und der Wohnungsgenossenschaft Lichtenstein eG konnte der Spielplatz am Neumarkt erfolgreich umgestaltet und im Juli 2020 eröffnet werden.

Im Juli 2020 erfolgte die Inbetriebnahme des neuen Sozialgebäudes des städtischen Bauhofes. Durch die Errichtung entsprechender Umkleide- und Sanitärebereiche mit Trockenraum, eines Hausan-



Bauhof Neubau Verwaltungs- und Sozialgebäude

schluss- und Technikraumes für die Heizungszentrale, deren Herzstück eine Luft-Wärmepumpenanlage ist, einer Stiefelwäsche, eines Lagers für Kleinwerkzeuge und zweier Lagergaragen im Erdgeschoss des Gebäudes wurden zeitgemäße Arbeitsbedingungen geschaffen. Die Investitionshöhe lag bei rund 1.000.000 € mit einer Förderung durch den Freistaat Sachsen von rund 637.000 €. Mit dem Beschluss des Stadtrates zur Errichtung zweier Streusalzsilos sind die maßgeblichen Grundlagen geschaffen, um die Standortkonzentration des städtischen Bauhofes auf dem Gelände Glauchauer Straße 32 abzuschließen.



Errichtung Löschwasserbehälteranlage Heinrichsort

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurde im Ortsteil Heinrichsort eine neue Löschwasserbehälteranlage errichtet und in Betrieb genommen, rund 125.000 € waren hierzu erforderlich.

Über das LEADER-Förderprogramm der Förderregion „Schönburger Land“ erhielt der Dorfplatz im Ortsteil Rödlitz eine Erneuerung der Stadtbeleuchtung und der Fußgängerwege. Eine neue Buswartehalle wird zudem für einen erweiterten Komfort sorgen. Die Ausgaben in Höhe von 20.960 € erhalten hierzu anteilig eine Förderung von 12.100 €.



Instandsetzung Dorfplatz Rödlitz

Im Bereich des Straßenbaus stand wieder die Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, der Stadt Lichtenstein/Sa. und den Versorgungsunternehmen im Fokus. Der Abschnitt zwischen der Hartensteiner Straße 5a bis zum Abzweig Löbnitzer Straße wurde am 31.07.2020 für den Verkehr freigegeben. Damit fand einer der komplexesten Bauabschnitte u. a. mit der Neuerrichtung bzw. Sanierung der Heyderverdolung einen erfolgreichen Abschluss. Auch ein weiterer Teilbauabschnitt vom Abzweig der Löbnitzer Straße bis zur Einmündung des Schafbrückenweges konnte noch Ende 2020 fertig gestellt werden. Hier wurden u. a. beidseitig neue Gehbahnen und Längsparkplätze angelegt.

KOMMUNALE INFORMATIONEN



Ausbau S 255 Abschnitt vor Parkhaus

(Foto: meister + möbius Planungsgesellschaft mbH)

Für den von der Stadt Lichtenstein/Sa. zu tragenden Kostenanteil für den Ausbau der Staatsstraße S 255 sind bisher ca. 1,7 Mio. € investiert worden, hiervon kann eine 90%ige Förderung vom Freistaat Sachsen erfolgen. Die Herstellung der Gehbahn im Bereich der Schulstraße wurde im 4. Quartal 2020 abgeschlossen. Die Ausgaben liegen bei ca. 119.700 €. Vorab verlegten die Versorgungsunternehmen im



Ausbau S 255 Abschnitt bis Schafbrückenweg

Straßenbereich neue Trinkwasser- und Gasleitungen sowie im Gehbahnbereich eine Leitung für die Energieversorgung, um für die Elektromobilität gerüstet zu sein, sowie ein Leerrohrsystem für die Breitbandinternetversorgung.

Gehbahnbau Schulstraße



Ansiedlung Einkaufsmarkt

Gleichzeitig wurden die vorhandenen 45 Leuchten der Straßenbeleuchtung auf LED umgerüstet. Die Ausgaben von rd. 13.000 € wurden mit rd. 7.700 € über das Programm Klima/2014 gefördert. Auch wenn die Errichtung des Rewe-Vollsortiment-Marktes im Mai diesen Jahres kein Bauvorhaben der kommunalen Hand darstellt, darf festgestellt werden, dass es damit gelungen ist, die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK beschlossene prioritäre Maßnahme zur Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes im Bereich des Schlosscenters umzusetzen. Stadtrat und Verwaltung legten hierfür die notwendigen verwaltungsrechtlichen Grundlagen. Darüber hinaus wurden durch die Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. als erfüllende Gemeinde für Bernsdorf der Ausbau der Hauptstraße und ein weiterer Teilbauabschnitt der Sanierung der Grundschule betreut, für die Gemeinde St. Egidien kam die Errichtung von Stellplätzen an der Lungwitzer Straße und der Bau einer Abwasseranlage für das Sportlerheim Am Mühlgraben zur Umsetzung.

Fachbereich Bauwesen

Fotos: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

Sauberkeit und Ordnung an den Alttextilcontainern und den Blauen Tonnen

Im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein/Sa. kam es in der Vergangenheit wiederholt zum Einen infolge der Überfüllungen der Alttextilcontainer zu Ablagerungen von Alttextilien neben den Containern oder vor den Annahmestellen und zum Anderen zu Ablagerungen von Pappe und Kartonagen neben den Blauen Tonnen.

■ Blaue Tonnen

Nach Information des Amtes für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau werden, wie in der Vergangenheit üblich, Pappen und Kartonagen, welche neben den Blauen Tonnen abgestellt werden, nicht mehr mitgenommen.

Pappen und Kartonagen sind in den dafür vorgesehenen Blauen Tonnen (bei Bedarf entsprechend zerkleinert) zu entsorgen. Sollte die vorhandene Behälterkapazität nicht ausreichen, kann durch den Grundstückseigentümer eine größere Blaue Tonne beim Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau beantragt werden.

Weitere Informationen dazu können Sie aus dem aktuellen Abfallkalender des Landkreises Zwickau entnehmen oder direkt beim Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau unter der Telefonnummer: 0375 4402 26600 erfragen.

■ Alttextilien

Des Weiteren wird vom Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau darauf hingewiesen, dass brauchbare Alttextilien in die dafür vorgesehenen Alttextilcontainer zu verbringen bzw. bei den dafür vorgesehenen Annahmestellen abzugeben sind. Das Abstellen bzw. Ablagern neben den Containern oder auf Gehwegen vor den Annahmestellen ist untersagt. Nicht brauchbare, zerrissene sowie verschmutzte Textilien oder kaputte Schuhe sind Restabfall und gehören in die Restabfalltonne. Für die Sauberkeit und Ordnung der Alttextilcontainer, die sich auf privaten Grundstücken befinden, trägt grundsätzlich der jeweilige Grundstückseigentümer die Verantwortung. Jedoch appellieren wir auch hier an die Bevölkerung in Anbetracht eines sauberen Stadtbildes keine Alttextilien neben den Containern abzustellen bzw. abzulagern.

■ Hinweis:

Das Abstellen bzw. Ablagern von Alttextilien oder Pappen und Kartonagen im öffentlichen Raum neben den dafür vorgesehenen Behältnissen sieht nicht nur unschön aus, sondern stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar.

Fachbereich Sicherheit, Bildung und Kultur

KOMMUNALE INFORMATIONEN

Entsorgungstermine im Stadtgebiet

Entsorgung der gelben Tonne (VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG)

Abfuhrtag		Abfuhrgebiet
Donnerstag,	28.01.2021	Lichtenstein, OT Rödlitz, OT Heinrichsort
Donnerstag,	11.02.2021	Lichtenstein, OT Rödlitz, OT Heinrichsort



Entsorgung von Restabfall (KECL Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH)

Abfuhrtag		Abfuhrgebiet
Donnerstag,	20.01.2021	Lichtenstein, OT Rödlitz, OT Heinrichsort
Mittwoch,	03.02.2021	Lichtenstein, OT Rödlitz, OT Heinrichsort



Entsorgung von Papier und Pappen für Privathaushalte (KECL Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH)

Abfuhrtag		Abfuhrgebiet
Donnerstag,	28.01.2021	Lichtenstein, OT Rödlitz, OT Heinrichsort
Donnerstag,	11.02.2021	Lichtenstein, OT Rödlitz, OT Heinrichsort



Entsorgung von Bioabfall für Privathaushalte (KECL Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH)

Abfuhr erfolgt nach Bedarf: Bitte melden Sie die Entleerung zwei Werktage vorher über www.landkreis-zwickau.de/biotonne-zur-entleerung-anmelden oder telefonisch unter 0375 4402-26600 an.

Entsorgung von sperrigen Abfällen für Privathaushalte (KECL Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH)

Entsorgung auf Abruf: Die grundstücksnahe Abholung sperriger Abfälle, sperriger Kunststoffabfälle, von Elektro(nik)-Altgeräten und Schrott kann unter www.landkreis-zwickau.de/entsorgung-auf-abruf oder mit der Entsorgungskarte unter www.landkreis-zwickau.de/antrage-und-formulare angemeldet werden.

Weitere Onlinedienste wie das An- und Abmelden von Abfallbehältern, das Ändern des Behälterbestandes, das Anzeigen von Eigentümerwechseln, das Melden von defekten Abfallbehältern, das Korrigieren der Kontaktdaten, Auskünfte über die Anzahl der durchgeführten Behälterleerungen, der gemeldeten überlassungspflichtigen Personen und der ergangenen Gebührenbescheide sind unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-online möglich. Service-Hotline: 0375 4402-26600

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Weihnachtsbaumentsorgung

In Lichtenstein/Sa. (einschließlich Ortsteile) werden am Mittwoch, dem 20. Januar 2021, die ausgedienten Weihnachtsbäume grundstücksnah entsorgt. Dazu sind diese am Abholtag bis 07:00 Uhr am von den Restabfallbehältern gewohnten Standort bereitzulegen. Es ist zu beachten, dass die ausgedienten Weihnachtsbäume einer Kompostierung zugeführt werden und daher nur restlos abgeschmückt und unverpackt angenommen werden können. Sonstiger Baum- oder Strauchverschnitt wird nicht mitgenommen.

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Tierbestandsmeldung 2021

Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen sind zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet.

Die vollständige Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) finden Sie unter: www.tsk-sachsen.de

Restabfallsäcke erhältlich

Im Eingangsbereich der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. können Restabfallsäcke des Landkreises Zwickau erworben werden.

Es handelt sich um graue 70-Liter-Abfallsäcke mit der Aufschrift „Zugelassener Abfallsack des Landkreises Zwickau“. Der Preis liegt bei 2,90 EUR pro Stück.

■ Hinweis:

Die Abholung ist ohne Terminvereinbarung, zu den sonst üblichen Öffnungszeiten, möglich.

Blutspendetermin des DRK

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht am Dienstag, dem 19.01.2021 von 15:00 bis 19:00 Uhr im DRK-Ortsverein Lichtenstein, Waldenburger Straße 28 (ehem. Gaststätte „Zur Käpplereiche“).

Informationen zur Blutspende sowie alle DRK- Blutspendetermine finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Allgemeinmedizin

Alle Angaben ohne Gewähr

Dienstzeiten:

Montag:

19:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Dienstag:

19:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Mittwoch:

14:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Donnerstag:

19:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Freitag durchgängig bis Montag

14:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Feiertage, Brückentage vom

Vorabend 19:00 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag 07:00 Uhr.

Ab sofort gilt für alle Ärzte eine einheitliche Rufnummer:

116 117

Krankentransport über Rettungsleitstelle Zwickau unter: 0375 19222

HEINRICHSORT

Beschlüsse des Ortschaftsrates Heinrichsort

Der Ortschaftsrat Heinrichsort fasste folgende Beschlüsse in der 4. ordentlichen öffentlichen Sitzung am 03.12.2020:

Beschluss-Nr. 01/12/2020**Termine der Sitzungen des Ortschaftsrates Heinrichsort für das Jahr 2021**

Der Ortschaftsrat beschließt, im Jahr 2021 zu den nachstehenden Terminen ordentliche Sitzungen durchzuführen: 04.02.; 22.04.; 01.07.; 30.09.; 02.12.

Die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

Beschluss-Nr. 02/12/2020**Anhörung des Ortschaftsrates Heinrichsort zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Lichtenstein/Sa.**

Der Ortschaftsrat Rödlitz bestätigt im Rahmen der Anhörung den Entwurf zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Lichtenstein/Sa. in der Fassung vom November 2020.

Beschluss-Nr. 03/12/2020**Verwendung der restlichen Mittel des ortsteilbezogenen Budgets**

Der Ortschaftsrat Heinrichsort beschließt, die restlichen Ortsbudgetmittel des Jahres 2020 i.H.v. 1.200,00 € an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlitz – Heinrichsort zur finanziellen Unterstützung von Anschaffungen der Inneneinrichtung auszus zahlen.

Annett Richter, Ortsvorsteherin

NEUES AUS DEN KINDERTAGESSTÄTTEN

Kinder übergeben ein Weihnachtsgeschenk

Stellvertretend für alle Kinder der Kita „Sonnenweg“ aus Lichtenstein übergeben am 15.12.2020 Hannah und Lennox ein selbst gebasteltes Weihnachtsgeschenk dem Bürgermeister von Lichtenstein Herrn Nordheim.

Seit November 2020 hat die Kita unter Trägerschaft des DRK – Kreisverbandes Hohenstein-Ernstthal e.V. eine neue Leiterin. Wie von der neuen Leiterin Frau Helmert zu erfahren war, wird derzeit an einem neuen pädagogischen Konzept gearbeitet, in welchem das Lernen durch Bewegung im Mittelpunkt steht.

Auch der Situationsansatz, welcher das soziale Lernen und alltägliche Lebensbedingungen der Kinder in den Mittelpunkt stellt, ist Gegenstand des neuen Konzeptes.

Text und Foto:

Kita Sonnenweg



KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Bild von Perfecto_Capucine auf Pixabay

Lesefutter

für Lesehungrige
(und die, die es werden wollen)

Bei uns auch **DIGITAL!**

Kostenlos für
BibliotheksnutzerInnen

www.onleihe.de/saechsischerraum

Nutzen Sie während der Schließzeit
unsere Onlinebibliothek - Passwort telefonisch zu erfragen unter: 037204-2551

Stadtbibliothek
Lichtenstein

NEUES AUS DEN SCHULEN

Informationen zum „Tag der offenen Tür“ an Oberschule und Gymnasium

Traditionsgemäß sollte Ende Januar der „Tag der offenen Tür“ an Oberschule und Gymnasium stattfinden. Auf Grund der aktuellen Corona-Lage kann dieser für beide Schulen so bedeutsame Tag leider nicht wie geplant durchgeführt werden. Alternativ sollen aber interessierte Eltern und Schüler über die jeweilige Schulhomepage entsprechend informiert werden.

Das städtische Gymnasium bietet darüber hinaus ab Mitte Januar auf der Homepage unter dem Link „Aufnahme am Gym“ ein Video an, welches Einblicke u. a. in Gebäude und Unterrichtsräume gewährt.

Bei Fragen stehen Ihnen die Schulen, wie auch der Schulträger – die Stadt Lichtenstein/Sa. – gern zur Verfügung.

■ **Oberschule „Heinrich von Kleist“ Lichtenstein/Sa.**

Friedrich-Ludwig-Jahnstraße 6

Telefon: 037204 2057

E-Mail: kleistos.lichtenstein@t-online.de
<https://www.kleistoberschule-lichtenstein.de>

■ **Gymnasium „Prof. Dr. Max Schneider“ Lichtenstein/Sa.**

Lutherplatz 3 bzw. Webendorferstraße 3

Telefon: 037204 2188 bzw. 98994

E-Mail: gym.li.schneider@t-online.de

<https://gymnasium-lichtenstein.de>

■ **Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.**

Fachbereich Sicherheit, Bildung und Kultur

Badergasse 17

Telefon: 037204 61 150

E-Mail: f.pallent@lichtenstein-sachsen.de

<https://www.lichtenstein-sachsen.de>

Fachbereich Sicherheit, Bildung und Kultur

KULTURELLE EINRICHTUNGEN

**Essen, Trinken, Rausch und Unterhaltung –
Sonderausstellung zu den Lichtensteiner Gaststätten ab Herbst 2021**



Bewirtet und beherbergt wurden die Einwohner der Stadt und durchreisende Gäste schon seit dem Mittelalter. Aber so viele Gaststätten und Cafés wie zwischen der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und der Mitte des 20. Jahrhunderts wird es wohl nie wieder geben. Von feinen Restaurants, Gasthäusern mit großen Sälen und Kegelhäusern bis zu kleinen Winkelkneipen – die Vielfalt war groß. Die Gaststätten dienten als Orte für Feste, Feiern und Bälle, Vereinstreffen oder einfach für das Feierabendbier in der Männerrunde am Stammtisch. Einen Einblick in diesen Teil des gesellschaftlichen Lebens mit seinen fröhlichen Seiten ebenso wie traurigen Begleiterscheinungen soll es eine Sonderausstellung ab Herbst 2021 geben. Die Gastwirte schalteten für Werbezwecke zahlreiche Anzeigen in Zeitungen und ließen Postkarten drucken, von denen so manche Abbildung erhalten blieb. Leider existieren nur wenige Fotos mit Darstellungen von Gästen, Bediensteten oder von Festen. Manch ein Bild könnte sich jedoch noch in einem Fotoalbum verbergen. Also schauen Sie nach und stellen Sie uns für die Ausstellung gern Bilder zur Verfügung. Hierfür können Sie sich unter der Telefonnummer: 037204 941399 oder per E-Mail: stadtmuseum@lichtenstein-sachsen.de melden.

Während der Blick in die Geschichte uns staunen lässt, was für ein Leben sich in der Stadt entfaltete, soll auf der anderen Seite die Ausstellung uns in die Gegenwart führen und die Frage stellen, wie sollen Cafés, Restaurants und Freisitze die Stadtgesellschaft künftig prägen. Hier sind die Gaststätteninhaber genauso wie die Gäste gefragt. Wir haben es in der Hand, die noch bestehenden Orte mit Leben zu erfüllen und ihre Existenz zu sichern sowie neuen Initiativen tatkräftig zu signalisieren, wie wichtig sie sind für ein gelingendes Miteinander der Lichtensteiner und aller Gäste der Stadt. Auch dazu will die Ausstellung mit Veranstaltungsangeboten beitragen.



Tablett, Kännchen, Schälchen mit Gravur „Goldener Sonne Lichtenstein“, 2. Hälfte 19. Jh.

Foto: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.



Foto: Sammlung Fam. Kuchler

Seit 1893 leitete der Gastwirt Richard Henning die „Goldne Sonne“. Die Postkarte wurde 1936 verschickt, als schon der Sohn Walter das Haus übernommen hatte. 1960 wurde die Gaststätte geschlossen. Das lebendige Foto stammt von Gerd Kuchler, einem Nachfahren der Familie Hennig.



Foto: Sammlung Dr. Bochmann

VEREINSNACHRICHTEN

**Kinderhilfe
Lichtenstein/Sachsen e.V.**
„Eine Heimstätte für Kinder“



Altmarkt 8, 09350 Lichtenstein
Tel.: 037204/941915 | Fax: 037204/941917
E-Mail: kinderhilfe-lichtenstein@gmx.de

Öffnungszeiten (unter Vorbehalt)

Geschäftsstelle, Altmarkt 8 **Kindermarkt, Altmarkt 6**

Montag:	geschlossen	Montag:	geschlossen
Dienstag:	9.00 – 14.00 Uhr	Dienstag:	9.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 14.00 Uhr	Mittwoch:	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 14.00 Uhr	Donnerstag:	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	geschlossen	Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

- Für den Besuch gelten die üblichen Schutzmaßnahmen.
- Tragen von Mund- und Nasenschutz
- Abstand halten
- Einzeln eintreten
- Hygienebestimmungen einhalten

Nachfolgende Angebote im Rahmen der Winterferiengestaltung finden unter Vorbehalt statt. Den Familien wird das Programm zeitnah zugestellt.

02.02.2021 Präsentation der Exponate vom Kinderhilfeverein in der Passage am Stadion Rudolf-Breitscheid-Straße

09.02.2021 10.00 Uhr: Winterwanderung

10.02.2021 „Gesunde Ernährung“ mit Ramona Tremel

Ute Hoch, Vorsitzende Kinderhilfe



Riesige Freude bei den Kindern über die mit Liebe gepackten Geschenkpäckchen.

*Foto: Kinderhilfe
Lichtenstein/Sa. e.V.*

„Frauen“ e. V. Lichtenstein

Poststraße 4, 09350 Lichtenstein,
Telefon und Fax: 037204/2014

Liebe Mitglieder des Vereins,

leider kann ich euch heute wieder keine Zusammenkünfte für die nächsten 4 Wochen anzeigen. Ich wünsche euch trotzdem eine schöne Zeit mit etwas Schnee und sonnenreichen Wintertagen. Natürlich erscheint auch im Januar ein Vereinssonderheft. Bis zum Erscheinen soll euch der Spruch von Maria von Ebner-Eschenbach begleiten:

*Man bleibt jung,
solange man noch lernen,
neue Gewohnheiten annehmen
und Widerspruch ertragen kann.*



Viel Glück!

Euch eine schöne Zeit, und ein gesundes Jahr 2021 – bleibt gesund!

Gunhild Wagner, Vereinsvorsitzende

Frauenzentrum Lichtenstein



Träger dfb – Regionalverband Sachsen Ost e.V.
Altmarkt 8, 09350 Lichtenstein
Telefon: 037204/941916, Fax: 037204/60580,
E-Mail: dfb-frauenzentrum.lichtenstein@gmx.de

Öffnungszeiten (unter Vorbehalt)

Montag:	geschlossen	Dienstag:	9:00 bis 14:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 bis 14:00 Uhr	Donnerstag:	9:00 bis 14:00 Uhr
Freitag:	geschlossen		

Annahme Änderungsschneiderei entsprechend den Öffnungszeiten.

Liebe Mitglieder und Freunde unseres Vereins,

wir hoffen, Sie sind alle gesund in das neue Jahr gekommen. Aufgrund der derzeit verschärften Corona-Maßnahmen, ist es uns zur Zeit leider nicht möglich, Ihnen die Termine für unsere nächsten Zusammenkünfte zu nennen. Wir werden demzufolge im Monat Januar/Februar keinerlei Veranstaltungen durchführen. Über Änderungen werden wir Sie informieren.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihr dfb – Vorstand

Ute Hoch/Rosemarie Graupe

VEREINSNACHRICHTEN

Der Kneippverein informiert:



Aufgrund der aktuellen Lage werden bis auf Weiteres **alle** Veranstaltungen und Gruppentreffen ausgesetzt.

Bitte handeln Sie besonnen und bleiben Sie gesund.

Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter sind dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle, Poststraße 4 oder telefonisch unter 037204 72207 zu erreichen.

E-Mail: kneipp-verein-cl@t-online.de

Der Musikverein schaut optimistisch in die Zukunft!



Die Mitglieder des Musikvereins Lichtenstein wünschen allen Bürgern und Blasmusikfreunden von Lichtenstein und Umgebung, vor allem aber unseren treuen Fans, ein gesundes, erfolgreiches und friedliches Jahr 2021!

Traditionsgemäß zog unser Musikverein zu Beginn des neuen Jahres immer ein Resümee der Aktivitäten des vergangenen Jahres. Leider können wir diesmal nicht viel berichten, waren wir doch, wie andere Vereine auch, ausgebremst durch die Corona-Pandemie. Schade, denn es war 2020 so viel geplant. Dennoch ließ sich unser Musikverein nicht unterkriegen. Konsequenter arbeitete der Verein weiter, denn regelmäßig traf sich der Vorstand zu Videokonferenzen, wenn es erlaubt war, fanden Proben in der Turnhalle der Grundschule Rödlitz statt und ab und zu erfreuten kleinere Formationen des Orchesters ältere Menschen in den Pflegeheimen.

Besonders traurig war für uns alle der 1. Advent, an dem unsere Musiker seit fast 30 Jahren nicht auf der Bühne standen. Dabei erinnerten sich die Älteren an das erste Konzert 1991 im „Unionhof“.

Nun schauen wir aber optimistisch in die Zukunft, in das neue Jahr. Die Vorbereitungen sind getroffen, alle Musikfreunde können ihren „Hunger“ nach Blasmusik stillen. So gastiert am **18. April 2021** das **Polizeiorchester Sachsen zum Frühlingskonzert** in Lichtenstein. Schon einen Monat später, am **18. Mai** holt das **Marinemusikkorps Ostsee, Standort Kiel**, sein ausgefallenes Konzert von 2020 Nach. Eine kleine Gruppe der Musiker von der Küste gibt schon Proben ihres Könnens beim **„Bier, Bratwurst, Blasmusik“ am Männertag**. Dieses Fest wird diesmal am Daetz-Centrum stattfinden.

Neben anderen geplanten Auftritten wird es natürlich auch wieder das traditionelle Weihnachtskonzert am 1. Advent geben.

Karin Süß, Vorstandsmitglied

DIE CHRISTLICHEN GEMEINDEN VON LICHTENSTEIN TEILEN MIT UND LADEN EIN

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein

Pfarramt, Lutherplatz 2, Tel. 2060, Pfarrer Mitzschke, Tel. 2241

- **Hinweise** zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte aufgrund der aktuellen Lage unter: www.kirche-lichtenstein.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rödlitz-Heinrichsort

Schwesternkirchgemeinde von Hohndorf
 Konsumgenossenschaftsweg 4, 09350 Lichtenstein OT Rödlitz
 Tel: 037204 2879, Fax: 037204 72512
 Mail: kg.roedlitz_heinrichsort@evlks.de
 Ansprechpartner: Pfarrer Andreas Merkel, Verwaltung: Denise Höfer

- **Hinweise** zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte aufgrund der aktuellen Lage unter:
<http://www.kirche-roedlitz.de>

Christliches Glaubenszentrum Lichtenstein e. V.

Paul-Zierold-Straße 8, 09350 Lichtenstein, Tel. 037204 7710, Fax 037204 77110, info@gclev.de, www.gclev.de

- **Hinweise** zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte aufgrund der aktuellen Lage unter: www.gclev.de

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Lichtenstein

Am Grünen Winkel 6, 09350 Lichtenstein,
 Telefon: 01522 7726746, www.efg-lichtenstein.de

- **Hinweise** zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte aufgrund der aktuellen Lage unter: www.efg-lichtenstein.de

Landeskirchliche Gemeinschaft Lichtenstein

Innere Zwickauer Straße 17, 09350 Lichtenstein,
 Telefon: 0176/34697092

- **Hinweise** zu den Veranstaltungen erfahren Sie unter der Telefonnummer Tel. 0176/34697092.

RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Jehovas Zeugen Versammlung Lichtenstein

Die Zusammenkünfte finden per Videokonferenz statt.

Ansprechpartner:

Reinhart Kühn

Telefon: 037204 606900